

Nehmen wir an, bei dem Unfall habe der Y im Wagen gesessen und eine Gehirnerschütterung sowie eine Platzwunde im Gesicht erlitten. Wegen der Gehirnerschütterung muß er auf ärztliches Anraten zehn Tage das Bett hüten. Von der Platzwunde würde eine Narbe zurückbleiben, die sich nur durch einen operativen Eingriff beseitigen läßt. Dafür wären 5000 DM aufzuwenden.

Auch Y tritt nun an die Versicherung heran und macht seine Rechnung auf. Er sei zwar arbeitslos, doch hätte er während der zehn Tage Nützliches machen können: Als gelernter Gärtnermeister hätte er den Garten seines Bruders in Ordnung gebracht. Wegen des Nichtgebrauchs seiner Arbeitskraft wolle er eine „Ausfallentschädigung“, die er – bescheiden – mit 100 DM pro Tag beziffere. Außerdem verlange er die Operationskosten, obwohl er noch nicht wisse, ob er sich nicht mit der Narbe abfinde.

Dieses Mal wird nichts aus dem „Schnäppchen“. Die Versicherung verweist völlig zu Recht darauf, die Nutzungsausfallentschädigung sei aufgrund einer Entscheidung des *Großen Senats* des BGH (BGHZ 98, 212 = NJW 1987, 50) nur dann geschuldet, wenn es um Sachen gehe, auf deren ständige Verfügbarkeit der Betroffene typischerweise angewiesen sei. Von der Arbeitskraft sei nirgends die Rede. Auch wegen der Narbe hätte er besser vorher einen Anwalt konsultieren sollen. Nach BGHZ 97, 14 = NJW 1986, 1538, seien nur Kosten für tatsächlich vorgenommene Operationen zu ersetzen. Anderenfalls würde ja ein Persönlichkeitsgut, d. h. sein äußeres Erscheinungsbild, kommerzialisiert, und dies sei nun mal nicht akzeptabel. Über ein kleines Schmerzensgeld könne man reden, doch gehe es dabei natürlich nicht um „Lauferei“ und „Ärger“; das gehöre nun mal zum allgemeinen Lebensrisiko.

Y versteht die Welt nicht mehr. Bei X werde doch auch die bloße Nutzungsmöglichkeit des Fahrzeugs als Schaden angesehen; man frage nicht einmal danach, ob er sich wirklich hinters Steuer gesetzt hätte. Das Kommerzialisierungsargument bei der Narbe sei im ersten Augenblick zwar eher einleuchtend, doch bleibe auch hier ein un gutes Gefühl: Die menschliche Persönlichkeit sei doch das höhere Gut im Vergleich zum Sacheigentum, und gerade dies werde zum Anlaß genommen, den Geschädigten schlechter zu stellen ... Nachbar N meint, Y solle sich nicht so haben; wir seien nun mal ein Volk der Autobauer.

2. Die naheliegende Schlußfolgerung, der Mensch sei im Schadensrecht weniger wert als bestimmte Sachen, sieht sich sofort einem wichtigen Einwand ausgesetzt. Das geltende Recht kennt nicht nur das Schmerzensgeld bei Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit, sondern auch den Ersatz für immaterielle Schäden bei Eingriffen in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht. 180 000 DM hat *Caroline von Monaco* vom OLG Hamburg zugesprochen erhalten (NJW 1996, 2870); weil Zeitschriften ein erfundenes Interview über ihre Intimsphäre veröffentlicht hatten. Und es hätte gut und gerne das Drei- oder Fünffache sein können, wenn die Vorgaben des BGH (NJW 1995, 861) weniger zurückhaltend umgesetzt worden wären. Auch andere Menschen kommen in den Genuß dieser Rechtsprechung: Selbst das hämische Grinsen der Umwelt wird mit einem finanziellen Trostpflaster beantwortet – der als Ginseng-Forscher „diffamierte“ Professor für Kirchenrecht (BGHZ 35, 363 = NJW 1961, 2059) ist hierfür das klassische Beispiel.

Daß die Persönlichkeit des einzelnen einen weitergehenden Schutz genießt, wird auch im Erfinder- und Urheberrecht deutlich. Dort kann seit jeher nicht nur der nachweisbare Schaden in Form des entgangenen Gewinns ersetzt verlangt werden. Vielmehr kann der Betroffene alternativ dazu eine angemessene Lizenzgebühr oder die Herausgabe des erzielten Gewinns verlangen. Wer Musikaufführungen veranstaltet, ohne die GEMA-Gebühren zu entrichten, muß das Doppelte des Normalentgelts bezahlen (BGHZ 59, 286 = NJW 1973, 96); die Aufwendungen der GEMA würden so abgegolten. Dies kommt in verdächtige Nähe zum US-amerikanischen „punitive damage“, mit dem unsere Rechtsprechung in anderen Zusammenhängen die allergrößten Schwierigkeiten hat (s. BGH, NJW 1992, 3096, deutlich abgemildert durch BVerfG, NJW 1995, 649).

Ich halte diesen weit gefaßten „Opferschutz“ für völlig berechtigt. Allerdings gerät man in Schwierigkeiten, wenn man auf rechtsdogmatische Folgerichtigkeit Wert legt – fast alle Prämissen des Schadensrechts müssen über Bord gekippt werden. Plötzlich steht statt des Ausgleichs die Prävention im Vordergrund, und der

Kommentar

Professor Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

Sachen und Menschen im Schadensrecht

1. Nehmen wir an, der Audi A6 des X wurde bei einem Verkehrsunfall beschädigt. Die Reparatur dauert zehn Tage; während dieser Zeit nimmt ihn ein Kollege zum Arbeitsplatz mit. Die Vertragswerkstatt beziffert den Schaden auf 5000 DM, doch den Auftrag bekommt sie nicht: Freund F beschafft sich Ersatzteile bei einem Schrotthändler und erledigt das Ganze für 1000 DM. Als passionierter Autobastler hat er Freude an dieser Arbeit; seine Materialkosten beliefen sich auf ganze 200 DM.

X macht nun seine Rechnung auf. Für 10 „autofreie“ Tage erhält er $10 \times 115,31$ DM Nutzungsausfallentschädigung (s. die Tabelle in NJW 1997, 701), gleich 1153,10 DM. Außerdem bekommt er die (korrekt) geschätzten Werkstattkosten ersetzt, was ihm einen „Überschuß“ von 4000 DM bringt. Insgesamt also ein „Schnäppchen“ von mehr als 5000 DM. Es wären sogar über 6000 DM gewesen, wenn er mit eingebauter Türe und ebensolchem Kotflügel weitergefahren wäre. Die „Lauferei“ hat sich gelohnt, der Zeitaufwand war nicht umsonst. Auch der Ärger, daß der Verantwortliche den Unfall zunächst ganz anders darstellte, ist verfolgt.

geschuldete Ersatz hat nur noch wenig mit den tatsächlich eingetretenen Vermögensnachteilen zu tun.

3. Ist somit nicht doch alles im Lot? Genießt nicht – aufs Ganze gesehen – der Mensch einen unvergleichlich höheren Schutz als eine Sache, selbst wenn es sich bei dieser um ein Auto handeln sollte? Die Frage muß mit einem vorsichtigen „Es kommt darauf an“ beantwortet werden.

Die beiden in diesem Heft abgedruckten Entscheidungen des *OLG Koblenz* stimmen nachdenklich. Die unglaubliche Brutalität der Vergewaltigung führte im ersten Fall (NJW 1999, 1639 [in diesem Heft]) zu einem Schmerzensgeld von 40 000 DM. Bei einem noch schlimmeren Verbrechen hatte das *LG Frankfurt a. M.* (NJW 1998, 2294) 100 000 DM zugesprochen. Wenn man die beiden Sachverhalte liest – und nur ihr Abdruck macht eine einigermaßen objektive Beurteilung möglich –, so werden gewisse Wertungsunterschiede zum *Caroline von Monaco*-Fall deutlich: Auf „Schweinejournalismus“, auf eine „Ohrfeige“ für den Persönlichkeitsschutz (Seitz, NJW 1996, 2848) wurde mit 180 000 DM reagiert, während es hier weiß Gott nicht nur um Ohrfeigen ging. Der kleinere Eingriff hatte die bei weitem größere Sanktion zur Folge. Ob sich dies bei nächster Gelegenheit korrigieren läßt? Bisher hat sich die Rechtsprechung mit solchen Parallelen immer ziemlich schwer getan.

Daneben gibt es noch ein zweites und weit wichtigeres Phänomen. In der Tradition des Deliktsrechts liegt es, „die Tat“ als abgegrenztes Geschehen zu betrachten und mit einer Sanktion zu belegen. Das „stundenlange“ Martyrium war deshalb für die Höhe des Betrags maßgebend. Was dabei in den Hintergrund tritt, sind die Langzeitfolgen, im Sachverhalt mit „starken psychischen Auffälligkeiten bis hin zur Suizidgefährdung“ umschrieben. Im zweiten Fall des *OLG Koblenz* (NJW 1999, 1640 [in diesem Heft]) war es aufgrund eines sexuellen Mißbrauchs bei dem betroffenen Kind zu „massiven Verhaltensauffälligkeiten“ gekommen. Richtig betont der *Senat*, daß derartige Traumatisierungen im Kindesalter „weitreichende und u. U. lebenslänglich nicht mehr zu beseitigende Folgen haben können“. Gleichwohl sollen 20 000 DM als Schmerzensgeld angemessen sein; die Vorinstanz hatte gar nur 12 000 DM gewähren wollen. „Langzeitfolgen“ können darin bestehen, daß man sein Leben als sozialer Außenseiter verbringt, immer behandlungsbedürftig, immer dem Unverständnis der Umgebung ausgesetzt. 20 000 DM für eine zerstörte Existenz?

Das Problem der Langzeitschäden stellt sich nicht nur bei sexuellem Mißbrauch. Das *OLG Nürnberg* hatte über den Fall zu entscheiden, daß die Mutter vor den Augen ihrer beiden zwölf bzw. 15 Jahre alten Kinder erschossen worden war (NJW 1998, 2293). Der Schock hatte u. a. zu nächtlichen Angst- und Schreizuständen geführt, die auch nach vier Jahren noch nicht abgeklungen waren. Die Vorinstanz hatte die Klage auf Schmerzensgeld abgewiesen, das *OLG* sprach jedem Kind 10 000 DM zu. Warum ist „kaputte Lebensqualität“ kein ernsthaft in Betracht gezogener Schaden? Auch der Verlust eines Angehörigen ist ja als solcher im Schadensrecht unbeachtlich, „Trauer und seelischer Schmerz“ fallen nicht ins Gewicht, es müssen „gewichtige psychopathologische Ausfälle“ hinzukommen (*BGH*, NJW 1989, 2317).

4. Der Persönlichkeitsschutz ist ein höchst einseitiger. Geschützt ist das öffentliche Ansehen, und das Urheber- wie das Erfinderrechte sorgen dafür, daß auch der Dichter und Denker auf seine Kosten kommt. Wird die Persönlichkeit jedoch durch massive Eingriffe in die körperliche Integrität verletzt, ist der Schutz sehr viel verhaltenener (um es diplomatisch auszudrücken). Er verschwindet völlig, wenn es „nur“ um den Verlust von Angehörigen oder ähnliche Eingriffe in elementare Lebensbedingungen geht. Auch wenn es als sarkastische Übertreibung erscheinen mag: Einige Tage auf das Auto verzichten zu müssen, stellt einen ersatzfähigen Schaden dar, auf Dauer ohne den Partner leben zu müssen, ist ohne Bedeutung.

Die Rechtsprechung hat viel Kreativität im Umgang mit den Gesetzesnormen entwickelt – warum sollte es ihr nicht möglich sein, die hier benannten Schutzdefizite auszugleichen? Auch der Gesetzgeber ist allerdings gefragt: Ist der Täter nicht zu ermitteln oder verfügt er über kein Geld, so geht das Opfer leer aus. Das Opferentschädigungsgesetz sieht nur Leistungen entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz, und d. h. insbesondere kein Schmerzensgeld vor. Großzügiger ist hier die Regelung über den Entschädigungsfonds nach § 12 PflVG – doch dabei geht es um Unfälle, die durch Kraftfahrzeuge verursacht wurden ...